

KERNZONENPLAN

2. Öffentliche Auflage und 2. Vorprüfung

1:1500

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Festlegungen

 Kernzonengrenze

 Gebäude, die bei Abbruch nur als Ersatzbau gemäss Art. 4, Abs. 1 wieder erstellt werden dürfen

 Gebäude, die bei Abbruch als Ersatzbau gemäss Art. 4, Abs. 1 oder als Neubau gemäss Art. 5 wieder erstellt werden können

Informationsinhalte

 Bestehendes Gebäude

 Bestockte Fläche

 Gewässer

Bearbeitung: Salome Metzger
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.

Grundlagedaten
Amtliche Vermessung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 6. Februar 2020
Nutzungsplanung: ARE, GIS Kanton Zürich vom 6. Februar 2020

Die Daten der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der amtlichen Vermessung bestimmt. Die Bodenbedeckung, Gebäude und Einzelobjekte dienen lediglich der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr durch den Geometer besteht.

